Satzung Imkerverein Bad Camberg e.V.

§1

Name

Der Verein führt den Namen „**Imkerverein Bad Camberg e.V.**", nachstehend Ortsverein genannt.

§2

Sitz, Geschäftsjahr

Der Ortsverein hat seinen Sitz in Bad Camberg. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Limburg/Lahn eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Vereinszweck

1. Der Ortsverein dient der Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch die Zucht, das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Die flächendeckende Verbreitung der Bienenvölker trägt maßgeblich zur Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen bei. Insbesondere ist dies die Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt, sowie deren reichhaltige Frucht- und Samenbildung.
2. Der Ortsverein wirkt darauf hin, dass seine Mitglieder eine naturgemäße Bienenhaltung praktizieren. Dies gilt im Besonderen in Bezug auf die Haltungsformen, die Gesunderhaltung der Bienenvölker, der Honigernte sowie weitere Bienenprodukte.
3. Der Ortsverein bildet „Nachwuchs- und Jungimker" aus und fördert insgesamt die Belange der Bienenhaltung.
4. Der Ortsverein unterstützt seine Mitglieder unter anderem durch Lehrgänge und Vortragsveranstaltungen, Aussprachen bei Vereinsversammlungen und von Imker zu Imker am Bienenstand, sowie durch Lehrbeauftragte des Landesverbands Hessischer Imker e.V., nachfolgend Landesverband genannt.
5. Der Ortsverein arbeitet eng mit anderen Ortsvereinen und Interessengruppen zusammen, die ihre Zwecke und Ziele dem Natur-und Landschaftsschutz verschrieben haben.
6. Der Ortsverein ist Mitglied im Kreisimkerverein Limburg/Lahn und Mitglied im Landesverband. Überörtliche Belange werden im Einvernehmen mit dem Kreisimkerverein und dem Landesverband wahrgenommen.

§4

Gemeinnützigkeit

1. Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Ortsvereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck des Ortsvereins unvereinbar sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen aller Art dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsvereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Ortsvereins anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen ist nicht statthaft.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt,
3. Austritt ist nur zum jeweiligen Jahresende unter einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich,
4. durch Ausschluss.

   Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden,

   a) wenn es trotz Mahnung seinen Beitragszahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,

   b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,

   c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen des Vorstands,

   d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Ortsvereins.

   e) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben und ihm die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Fristsetzung von einem Monat einzuräumen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekanntzugeben.

   f) Gegen diesen Beschluss hat das Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit, die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unanfechtbar.

   g) Von dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme über das Ausschlussverfahren ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§7

Vereinsverwaltung

Für die Vereinsverwaltung stellt der Landesverband dem Ortsverein ein EDV-Programm „Online Mitglieder Verwaltung“ nachstehend OMV genannt kostenlos zur Verfügung.

§8

Mitgliedsbeiträge

Der Ortsverein erhebt von seinen Mitgliedern zur Deckung seiner Kosten Beiträge. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Landesverband erhebt ebenfalls einen Beitrag, der vom Landesverband in der jeweiligen Beitragsordnung festgesetzt wird. Dieser Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Verbandsbeitrag LHI (mit Bienen)
2. Verbandsbeitrag LHI (ohne Bienen)
3. Verbandsbeitrag DIB
4. Imkerglobalversicherung/Imker
5. Imkerglobalversicherung/Volk
6. Rechtsschutz-Versicherung (Imker mit Bienen)
7. Rechtsschutz-Versicherung (Imker ohne Bienen)
8. Werbebeitrag/Volk DIB

Die Mitgliedsbeiträge des Orts- und Landesverbands sowie des Deutschen Imkerbunds e.V. (DIB) werden gemeinsam einmal jährlich vom Ortsverein durch SEPA Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§9

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ortsvereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) jeweils in der aktuellen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Ortsverein erhoben und verarbeitet.
2. Personenbezogene Daten werden nur für vereinsinterne Zwecke gemäß der Ortsvereinssatzung verwendet. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Ortsverein hinaus.
3. Folgende Daten werden beim Eintritt in den Ortsverein und im Verlauf der Mitgliedschaft erhoben und verarbeitet:

   Name, Vorname
   Adresse
   Telefonnummer
   Mailadresse
   Geburtsdatum

Eintrittsdatum
Aktuelle Völkerzahl
Kontodaten für SEPA-Lastschriftmandat
Kontoinhaber
Beruf (freiwillig)

4. Jedes Ortsvereinsmitglied hat das Recht auf:
   a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
   b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
   c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
   d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§10
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet:

1. Den Ortsverein in seiner Zielsetzung gemäß § 3 Vereinszweck zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Das Ortsvereinseigentum pfleglich zu behandeln.
4. Den Beitragszahlungsverpflichtungen nachzukommen.
5. Änderungen der Stammdaten gemäß §9 Absatz 3 sind dem Vorstand unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§11
Organe des Vereins

Organe des Ortsvereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§12
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
3. Kassierer
4. Schriftführer

Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB.

Zur Vertretung des Vereins – in Gesamtvertretung – sind nur der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.

Geschäfte über 200 € bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand, solche über 1.500 € der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§13

Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Ortsvereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Ortsvereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat das Recht der jederzeitigen Kassenrevision.

§14

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung und des Termins anberaumt werden, wobei eine Frist von mindestens fünf Tagen einzuhalten ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
6. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Sitzung durch den Vorstand genehmigt und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

§15

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Ortsvereins es erfordert (zwingendes Recht) oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird (zwingendes Recht).
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Die Mitglieder werden schriftlich vom Ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter per Briefpost oder

elektronischer Übermittlung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zehn Tagen eingeladen.

4. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
   a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
   b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
   c) Bericht des Schriftführers
   d) Abstimmung über das Protokoll der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
   e) Jahresbericht des Vorstands
   f) Bericht des Kassierers
   g) Bericht der Kassenprüfer
   h) Entlastung des Kassierers
   i) Entlastung des Vorstands
   j) Gegebenenfalls Wahl des Vorstands für jeweils zwei Jahre
   k) Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr; unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig
   l) Gegebenenfalls Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
   m) Gegebenenfalls Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Ortsvereins.

§16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Bei der Wahl des Vorstands ist zumindest bis nach der Wahl des Ersten Vorsitzenden ein Wahlleiter zu wählen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen Mitglieder beantragt wird.
4. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Vertreter der Medien und Gäste zulassen.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
6. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig. Bei der Änderung des Vereinszwecks gemäß § 3 der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Auflösung des Ortsvereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§17

Wahlen

1. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

2. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen; gleiches gilt bei Stimmengleichheit.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Ersten Vorsitzenden, ersatzweise vom Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Die Niederschrift soll folgende Inhalte enthalten:

   a) Ort und Zeit der Versammlung
   b) Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
   c) Tagesordnung
   d) Die Beschlüsse mit Abstimmungsart und Ergebnisse.

§18

Anträge zur Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens drei Tage vor der anberaumten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Anträge mit besonderer Aktualität (Initiativanträge) können jederzeit während der Versammlung gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge kann der Versammlungsleiter die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen lassen.

§19

Auflösung des Ortsvereins und Heimfallrecht

1. Die Auflösung des Ortsvereins kann nur gemäß §16 Absatz 8 der Satzung erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Ortsvereins an die Stadt Bad Camberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwendet hat, soweit es nicht für die Förderung der Vereinszwecke genutzt werden kann.
4. Über die Auflösung des Ortsvereins ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder sonstigem Bevollmächtigten und dem zur Übernahme des Vereinsvermögens berechtigten Vertreter der Stadt Bad Camberg zu unterschreiben.
5. Dieses Protokoll ist dem Magistrat der Stadt Bad Camberg in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Diese Satzung wurde am 21. Januar 2018 beschlossen und tritt mit dem folgenden Tag in Kraft.
Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 02. Juni 2017.

Unterschriften:

(R. Stepermann) ..... (R. Menke) .....

(A. Heimburger) ..... (H. Jäger) .....

(M. Lindner) ..... (R. Köppl) .....

(M. Meister) .....